

THEMA

EU-Reformvertrag von Lissabon – Reformen für die Kinder- und Jugendhilfe? Über die Bedeutung des Reformvertrags für die europäische Jugendpolitik und die Kinder- und Jugendhilfe

Eva Feldmann-Wojtachnia, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Forschungsgruppe Jugend und Europa am Centrum für angewandte Politikforschung (München)

Am 13. Dezember 2007 wurde in Lissabon abschließend mit der portugiesischen Ratspräsidentschaft der neue EU-Vertrag unterzeichnet.¹ Am 21. Februar 2008 hat auch das EU-Parlament seine mehrheitliche Unterstützung deutlich gemacht und die Mitgliedstaaten zu einer schnellen Ratifizierung aufgerufen. Bis zu den Europawahlen 2009 soll der Vertrag von allen 27 Mitgliedstaaten unterzeichnet werden. Dadurch, dass dieser Vertrag den gescheiterten Verfassungsvertrag ersetzt, kommt ihm eine hohe Kompromiss- und Minimalfunktion zu. Staats- und Regierungschefs schätzen ihn dennoch als großen Fortschritt zu einer handlungsfähigeren und demokratischeren Europäischen Union ein.

Junge Menschen in Europa wünschen sich eine Europäische Union, die ihnen Antworten auf die aktuellen Herausforderungen von heute – Globalisierung, Klimawandel, Energie und Gesundheit – und im Blick auf ihre persönliche Zukunft, Ausbildung und ökonomische Sicherheit geben kann.² Der Vertrag von Lissabon hat den Anspruch, die Arbeitsweise der EU-Institutionen und ihre Beziehungen untereinander neu zu regeln. Ziel ist es, die Europäische Union effizienter, demokratischer und transparenter zu machen und mit modernisierten Institutionen und einem einheitlicheren Auftreten nach außen die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger besser erfüllen zu können. Wird dies auch von jungen Menschen so wahrgenommen? Was bedeutet der Reformvertrag für die Zukunft der europäischen Jugendpolitik und speziell für die Kinder- und Jugendhilfe? Wo finden sich hier Ansatzpunkte zu Verbesserung?

ECKPUNKTE DES REFORMVERTRAGS

Ziel des Reformvertrags war es, die bestehenden EU-Verträge über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu überarbeiten und zusammenzufassen. Zugleich bringt der Reformvertrag eine Reihe von wichtigen Neuregelungen, die

- zu mehr Demokratie in der Europäischen Union führen,

- die Europäische Union handlungsfähiger machen und
- die Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten klarer regeln sollen.

Diese Neuregelungen werden im Folgenden mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe erläutert.

¹ veröffentlicht auf der Website zum Reformvertrag in den 23 Amtssprachen unter: http://europa.eu/lisbon_treaty

² Das Vertrauen Jugendlicher in die Lösungskompetenz bei Problemen, die aus der Globalisierung resultieren, ist mit Abstand in die Europäische Union am größten, es liegt noch vor der UN und den nationalen Regierungen; ausführlicher siehe: 15. Shell Jugendstudie: Jugend 2006. Frankfurt/Main 2006: 159ff.

Was ist unter dem Anspruch von mehr Demokratie zu verstehen?

Der Reformvertrag stärkt entscheidend die demokratische Kontrolle durch die nationalen Parlamente und das europäische Parlament und bietet den Menschen mehr Schutz ihrer Grundrechte sowie mehr Spielraum zur Beteiligung.

Besonders die **Rechte und die politische Rolle des Europäischen Parlaments** werden mit dem neuen Vertrag beträchtlich erweitert. Das Parlament erhält in beinahe allen Bereichen der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ein Mitentscheidungsrecht. Außerdem wird die Anzahl der Sitze von bisher 785 auf 751 reduziert. Hierdurch wird das Gewicht der mittelgroßen und kleinen Mitgliedstaaten gestärkt. Auch erhalten die nationalen Parlamente ein direktes Mitspracherecht im europäischen Gesetzgebungsprozess.

Mit dem neuen EU-Vertrag gilt in allen EU-Ländern die **Charta der Grundrechte**. Hier werden nicht nur bisher geltende Rechte bewahrt und weiter ausdifferenziert, sondern auch neue Rechte und Mechanismen für deren Einhaltung innerhalb der EU festgelegt. Mit Artikel 24 werden explizit Kinderrechte aufgenommen, die in drei Paragraphen ausformuliert werden:

1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehung und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Die in der Charta formulierten Menschenrechte, Grundrechte für Kinder, Familien und Ältere sowie die sozialen Grundrechte sind rechtsverbindlich, das heißt sie sind vor dem Europäischen Gerichtshof einklagbar. Die ausdrückliche Festschreibung der Kinderrechte ist von der Idee geleitet, dass eine sinnvolle Politik für junge Menschen in Europa nicht von Kinder- und Jugendhilfe getrennt sein kann. Denn hier geht es in übergeordneter Perspektive darum, Kinderschutz, Kinderrechte und Jugendhilfepolitik miteinander zu verknüpfen. Ziel soll

es sein, möglichst frühzeitige, verbindende Ansätze zur ganzheitlichen Gestaltung der Lebensbedingungen junger Menschen in Europa zu finden und hierzu die entsprechenden Instrumente zur Umsetzung zu entwickeln. Was die Charta der Grundrechte in Bezug auf Kinderrechte betrifft, so reicht der zitierte Artikel über das Grundgesetz der Bundesrepublik hinaus und leistet den bundesweit vielerorts gestarteten Initiativen, explizit Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern, deutlich Vorschub. In der Konsequenz wäre nach der Ratifizierung letztlich eine Verfassungsänderung in Deutschland nicht mehr abzuweisen.

Ein weiterer Eckpunkt der Reformen stellt zudem eine neue Form des europäischen Bürgerbegehrens als eine unmittelbare Mitgestaltungsmöglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger dar. Mithilfe dieses neu eingeführten Instruments der **Europäischen Bürgerinitiative** können eine Million Bürgerinnen und Bürger aus den verschiedenen Mitgliedstaaten die EU-Kommission direkt dazu auffordern, einen neuen Vorschlag zu einer beliebigen Thematik vorzulegen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt. Die wichtigste Befugnis der Europäischen Kommission besteht im Gesetzinitiativrecht für Rechtsakte. Bisher konnten hier lediglich Rat und Europäisches Parlament die Kommission zu gesetzgebenden Initiativen auffordern. Mit dem Vertrag von Lissabon wird dies nun um die Europäische Bürgerinitiative ergänzt. Dieses Instrument kann zukünftig auch für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einen erweiterten Handlungsspielraum bedeuten, den sie für sich nutzbar machen können. Dies gilt ebenso mit Blick auf die europäische Vernetzung von Akteuren, Ideen und Praxisansätzen. Die Zukunft wird zeigen, inwieweit ein solches Instrument auf Zuspruch trifft. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die entsprechenden Akteure sich auf lokaler, kommunaler und nationaler Ebene konstruktiv in den Dialog zu Gestaltung der europäischen Jugendpolitik einmischen und sich mit der Rolle der Europäischen Union im Bereich der Jugendpolitik aktiv auseinander setzen wollen.

Wie wird durch den Reformvertrag eine verbesserte Handlungsfähigkeit der Europäischen Union erreicht?

Einfachere Entscheidungsprozesse, verstärkte Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Mitgliedstaaten und institutionelle Änderungen sind hier die Kernpunkte. Zudem erhält die Europäische Union eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Künftig gilt für die Entscheidungsfindung im Rat der Europäischen Union – also der Vertretung der jeweiligen Fachministerinnen und -minister der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – in 40 neuen Politikbereichen das Prinzip der doppelten Mehrheit. Damit ein neuer EU-Gesetzesvorschlag mit **qualifizierter Mehrheit** angenommen wird, müssen ab 2014 55% der Mitgliedsstaaten und zugleich 65% der EU-Bevölkerung zustimmen. Die Leitung der Sitzung der Staats- und Regierungschefs wird von einem auf zweieinhalb Jahre gewählten **Präsidenten des Europäischen Rats** übernommen. Zudem wird ein neuer „Außenminister“, der **Hohe Repräsentant der EU für Äußere Angelegenheiten und Sicherheitspolitik**, die EU nach außen vertreten. Um effektiver arbeiten zu können, wird die **Europäische Kommission** ab 2014 verkleinert werden.

Auf welche Weise werden die Kompetenzen zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten künftig geregelt?

Der neue Reformvertrag beinhaltet mehr Transparenz in den Zuständigkeiten der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten mit einer erstmals genauen Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten an nationale, regionale und lokale Behörden unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Zwei neue Aufgabenbereiche wurden für die EU festgelegt – dort, wo die Zusammenarbeit einen Mehrwert für alle Mitgliedstaaten bringt: bei der Zuständigkeit für Energie- und Klimapolitik.

Der Vertrag von Lissabon vereinfacht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten. Ausgehend vom Grundsatz, dass die EU nur jene Befugnisse hat, die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen werden, unterscheidet der Vertrag grundsätzlich zwischen drei Kompetenzkategorien:

1. ausschließliche Zuständigkeit der EU, also exklusive EU-Kompetenzen in Bereichen wie Zollunion, Währungspolitik für die Euroländer oder gemeinsame Handelspolitik; wobei die EU die Gesetzgebungshoheit hat,

2. geteilte Zuständigkeit, also gemeinsame Kompetenzen der EU und der Mitgliedstaaten, wie für Binnenmarkt, Umwelt, Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts; wobei sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Europäische Union Rechtsvorschriften erlassen können, und

3. alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, also exklusive Kompetenzen der Mitgliedstaaten in Bereichen wie Industrie, Tourismus, (Aus)bildung und Jugend; wobei die Europäische Union hier Unterstützung und Koordination mit Blick auf die europäische Dimension leisten kann, ohne dass die Zuständigkeit dabei auf die EU übergeht.

Die politischen Kerngebiete der Kinder- und Jugendhilfe fallen zum Großteil mit den Bereichen Jugend-, Bildungs-, Gesundheits- und Kulturpolitik hauptsächlich unter den dritten Punkt, in den Bereichen Arbeitsmarkt und Soziales unter die zweite Kategorie. Die Mehrzahl der Zuständigkeiten liegt damit weiterhin explizit bei den einzelnen Mitgliedstaaten. Interessant ist daher die Frage, inwieweit und auf welche Weise die Europäische Kommission künftig die ihr hier eingeräumte Unterstützungs- und Koordinierungsfunktion übernehmen und ausbauen wird. Im bundesdeutschen Kontext bedeutet dieses EU-Mandat angesichts der Föderalismusreform, des Kompetenzgerangels von Bund, Ländern und Kommunen bezüglich der Leistungen von Kinder- und Jugendhilfe³ und weitreichender Finanznot eher eine zusätzliche Zuspitzung denn Klärung. Ansatzpunkte für ihre Steuerungs- und Reformkraft hat die Europäische Union am ehesten über die Politikbereiche Arbeit, Beschäftigung und Soziales im Titel XVIII und IX des Vertrags.

AUSWIRKUNGEN UND ANSATZPUNKTE DES REFORMVERTRAGS FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE

Die Leistungen und Aufgaben aller freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und ihrer Familien sind äußerst umfassend und vielfältig, so auch die aktuellen Probleme und grundsätzlichen Herausforderungen. Die gesellschaftlichen Probleme haben sich in der letzten Zeit angesichts zahlreicher eingeschränkter Sozialleistungen für Familien verschärft. Verstärkt rückt auch die Frage nach dem gesunden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ins öffentliche und politische Blickfeld sowie die Überforderung von Familien, alleine den Anforderungen gerecht zu werden und ihrer Sorgspflicht ausreichend nachzukommen. Diese Überlastung der Familien und zunehmende soziale und emotionale Vernachlässigung, Bildungsdefizite und

³ Auf diese Grundthematik im bundesdeutschen Kontext kann hier nicht ausführlicher eingegangen werden, weiterführend siehe u.a.: Meyen Thomas: Wer bestimmt, was Jugendhilfe leistet: Bund, Länder, Kommunen? In: RdJB 3/2005: 355-373; Mager, Ute: Die Neuordnung der Kompetenzen im Bereich von Bildung und Forschung – Eine kritische Analyse der Debatte in der Föderalismuskommission. In: RdJB 3/2005: 312-322.

Lebenskrisen bei Kindern und Jugendlichen stellen neue und weitere Fachanforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe. Hier besteht ein hoher Innovationsdruck und die Notwendigkeit zu kontinuierlicher und professioneller Fort- und Weiterbildung trotz massiver Sparmaßnahmen und prekärer Arbeitsverhältnisse. Hinzu kommen Integrationsaufgaben im Bereich von Zuwanderung und Migration, um nur einige Krisenpunkte aus dem weiten Feld herauszugreifen.

In unterschiedlichster Weise werden in der Kinder- und Jugendhilfe Lösungsansätze gefunden und umgesetzt. Eine übergeordnete Schlüsselrolle kommt bei der Bewältigung der sozialen Krise zweifelsohne der umfassenden Partizipation junger Menschen und ihrer Förderung von Selbsthilfe und sozialem Engagement zu. Wo lässt sich angesichts dessen die europäische Jugendpolitik verorten, wie kann sie Unterstützung und Mehrwert leisten und welche Ansatzpunkte bietet hierbei nun der Reformvertrag?

Die Jugendpolitik liegt ebenso wie die Bildungs- und Gesundheitspolitik in einem Bereich, in dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Zuständigkeit nicht an die Europäische Union abgegeben haben. Es wäre also falsch, hier von der Europäischen Union weitreichende Schritte zu erwarten, und der Reformvertrag darf nicht überschätzt werden. Auch handelt es sich bei den jugendpolitischen Aufgaben um einen Querschnittsbereich, der auf allen Ebenen Verantwortung verlangt. Dennoch lassen sich besonders für die Europäische Jugendpolitik eine Vielzahl von konkreten Ansatzpunkten aufzeigen, die Änderungen und Reformen in den Mitgliedstaaten voranbringen könnten. Umfangreiche politische Unterstützungs-

instrumente bestehen bereits auf übergeordneter Ebene, wie die Lissabonstrategie für Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Arbeitsplätze⁴. In speziellerer Hinsicht sind der Weißbuchprozess zur Jugend⁵ und auch die jüngsten Weißbücher zur Gesundheit, zur Ernährung und über eine europäische Kommunikationspolitik⁶ nutzbar.

Die relevanten Eckpfeiler sind weiterhin

- die offene Methode der Koordinierung (OMK)⁷,
- der Europäische Pakt für die Jugend,
- der Strukturierte Dialog mit der Jugend (SD)⁸ ebenso wie
- das Förderinstrument JUGEND IN AKTION 2007-2013,

wenn auch diese Mittel und Maßnahmen in vielfältiger Hinsicht optimierungsbedürftig und ausbaufähig sind. Das Schwergewicht der europäischen Ausrichtung der Jugendpolitik wird dabei eindeutig auf die bildungspraktische und partizipationsfördernde Dimension gelegt. Die Europäische Kommission hat 2006 darüber hinaus einen generellen, noch weitgehend offenen Prozess zur Neugestaltung der Jugendpolitik in Europa angestoßen – auch in Verknüpfung der Arbeitsfelder der Generaldirektionen „Bildung und Kultur“ und „Beschäftigung“⁹. An dieser Stelle kann auch der neue Verfassungsvertrag keine Antworten liefern, sondern nur Erreichtes festschreiben.

Im Titel XI des Reformvertrags zur allgemeinen und beruflichen Bildung, Jugend und Sport werden daher in zwei Artikeln (Art. 149 und Art. 150) die übergeordneten Ziele der Europäischen Union zur Förderung der europäischen Dimension festgeschrieben. Als explizite Felder für die Tätigkeit der EU werden wie folgt bestimmt¹⁰:

⁴ Auf einem Sondergipfel im März 2000 hatten sich die Staats- und Regierungschefs in einem weitaus zu ambitionierten Vorhaben in Lissabon darauf verständigt, die EU bis 2010 zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt“ zu machen, welche nach einem kritischen Zwischenbericht 2004 zu einem etwas realistischeren Benchmarking-Prozess besonders im Bildungsbereich zurückgeschraubt wurde.

⁵ Weißbuch der Europäischen Kommission: Neuer Schwung für die Jugend. KOM(2001) 682 end. Brüssel 2001.

⁶ Weißbuch der Europäischen Kommission: Gemeinsam für die Gesundheit. KOM(2007) 630 end. Brüssel 2007, Weißbuch der Europäischen Kommission: Ernährung, Übergewicht, Adipositas. KOM(2007) 279 end. Brüssel 2007, Europäische Kommission: Weißbuch über eine europäische Kommunikationspolitik. KOM(2006) 35 end. Brüssel 2006.

⁷ Diese Methode dient in verschiedenen Politikfeldern mit primärerer nationaler Zuständigkeit vorrangig im Bereich der europäischen Sozialpolitik zur verbesserten europäischen Zusammenarbeit, bezogen auf die europäische Jugendpolitik siehe ausführlicher: Tham, Barbara: EU-Politik und die Partizipation Jugendlicher. In: Forschungsgruppe Jugend und Europa (Hg.): Das junge Europa. Plädoyer für eine wirksame Jugendpartizipation. München 2004: 26-31.

⁸ Die Europäische Kommission hat 2007 mit dem sogenannten „Strukturierten Dialog mit der Jugend“ ein neues Beteiligungsinstrument zur Verbesserung der Partizipation Jugendlicher in der Europäischen Union ins Leben gerufen; Konzept siehe: The European Structured Dialogue with young people. Basic concept and activities 2007-2009 (information from the commission). Brüssel 2006

⁹ Hier erschien als erstes Ergebnis der Zusammenarbeit eine Mitteilung der EU-Kommission zur Förderung der umfassenden Beteiligung junger Menschen an Bildung, Beschäftigung und Gesellschaft KOM(2007) 498 end. Brüssel 05.09.07.

- Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuerinnen und Betreuer und verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa;
- Förderung der Entwicklung der Fernlehre;
- Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung von Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit insbesondere der jüngeren Sportlerinnen und Sportler.

Auf längere Sicht wird eine übergreifende europäische Jugendstrategie erstrebt, die auf einer auf allen relevanten Ebenen – lokal, regional, national und europäisch – zusammenwirkenden Kooperation von Interessengruppen und der Politik basiert. Dem steht der Verfassungsvertrag nicht im Wege, allerdings bringt er dieses Vorhaben auch nicht explizit voran. Die Umsetzung eines solchen Vorhabens bedeutet, dass der EU seitens der Mitgliedstaaten, aber auch seitens der Träger der Kinder- und Jugendhilfe diese aktive, ergänzende Rolle zugestanden wird. Solange die Steuerungs- und Impulskraft der EU auf diesem Gebiet keine Anerkennung und weitreichende Akzeptanz bei den Multiplikatoren der Jugend- und Bildungsarbeit, aber auch den politischen Akteuren im bundesdeutschen Kontext findet, werden auch weitere, in der Tat

notwendige Reformen nicht möglich. Hierfür sind neben entsprechenden förderpolitischen Programmen anschlussfähige Strukturen nötig.

FAZIT

Die EU nimmt auch nach dem Reformvertrag nur eine ergänzende, aber aktive Rolle in der Kinder- und Jugendpolitik ein. Ein politischer Mehrwert für die junge Generation kann nur dann erreicht werden, wenn im Anschluss an die Ratifizierung klare Verantwortungs- bzw. Koordinierungsbereiche für ein kinder- und jugendpolitisches Handeln in der EU ausdifferenziert und die nötigen Strukturen angepasst werden. Abgrenzungsschwierigkeiten und Definitionslücken zur Rolle der EU in diesem Politikbereich werden ansonsten bestehen bleiben. Weder im Hinblick auf die zugespitztere Ausformulierung eines jugendpolitischen Konzepts in Europa noch auf ein effektives Instrument bringt der Vertrag entscheidende Neuansätze hervor. Der jugendpolitische Anspruch der EU und die Vertragswirklichkeit fallen trotz guter bestehender Einzelansätze auch an dieser Stelle auseinander. Allerdings bleibt ein weites Feld zur offenen Ausgestaltung. Es kommt entscheidend auf die aktive Mitarbeit in den Mitgliedstaaten an, ob ein ganzheitlicher europäischer Ansatz für eine integrierte Kinder- und Jugendpolitik im Sinne der Querschnittpolitik entstehen wird.

Lässt sich auch kein Reformpaket für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland aus dem EU-Reformvertrag ableiten, so gehen doch bemerkenswerte Impulse besonders zur Verbesserung einer weiterführenden und umfassenderen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft und der Politik von hier aus. Dies könnte und sollte auch ein Ansatz sein, um junge Menschen selbst für die Inhalte und Ziele der Jugendpolitik in Europa zu interessieren.

¹⁰ Art. 149 (2) des EU-Reformvertrags

IMPRESSUM



Herausgeber: Nationale Beobachtungs- und Koordinierungsstelle Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa - NaBuK
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
Mühlendamm 3, 10178 Berlin



Telefon: 00 49 (0) 30-4 00 40-228
Telefax: 00 49 (0) 30-4 00 40-232
Internet: www.nabuk-europa.de

Redaktion: Jana Schröder, jana.schroeder@agj.de

V.i.S.d.P.: Peter Klausch

Layout: monsilber.de

Förderhinweis: Die NaBuK wird gefördert durch die Deutsche Behindertenhilfe – Aktion Mensch e.V. und die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V.

Haftungsausschluss: Für die Inhalte der verlinkten Seiten wird jegliche Haftung abgelehnt.